

# GESCHÄFTS- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Informationsverband SENIOR AKTUELL · Schwarzenbergplatz 14 · A-1041 Wien

## 1. Platzbestellung Anmeldung

Diese Vormerkung wird nur dann zu einer verbindlichen Vereinbarung, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wird. Die Platzbestellung bzw. Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich und unwiderruflich. Mit Abgabe der Platzbestellung bzw. Anmeldung anerkennt der Aussteller die gegenständlichen Bedingungen. Streichungen, Ergänzungen und Vorbehalte in der Anmeldung gelten als nicht beigelegt und werden auch durch Annahme der Anmeldung nicht anerkannt.

## 2. Storno der Anmeldung

Eine Stornierung der Anmeldung ist bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit einer Stornogebühr von 40 % der Ausstellungsmitte verbunden. Nach diesem Zeitpunkt hat der Aussteller, auch für den Fall, dass er die Ausstellung nicht beschickt, die gesamte vereinbarte Standmiete zuzüglich MWSt. als Stornogebühr zu bezahlen.

## 3. Zahlungsbedingungen

Für den Fall der schriftlichen Bestätigung dieser Vormerkung durch den Veranstalter erfolgt die Begleichung der gesamten Mietkosten sofort nach Erhalt der Rechnung, jedenfalls 4 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn netto Kassa ohne Skonto. Bei Nichteinhaltung dieses Zahlungstermines behält sich der Veranstalter vor, von der verbindlichen Vereinbarung zurückzutreten und es kommt Punkt 2 zur Anwendung. Ungeachtet dessen gelten im Falle des Zahlungsverzuges 10 % Verzugszinsen als vereinbart.

## 4. Ausstellungsplätze Untervermietungen

Die Ausstellungsplätze sind vom Aussteller während der gesamten Ausstellungszeit besetzt zu halten. Ebenfalls untersagt ist die Räumung und der Abbau des Standes vor Beendigung der Veranstaltung. Das Weiter- bzw. Untervermieten des Ausstellungsstandes (auch teilweise) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.

## 5. Standgestaltung Aufbau - Abbau Werbung

Die Gestaltung der Stände auf dem zugeteilten Platz ist Angelegenheit des Ausstellers. Die Aufbauhöhe ist auf 250 cm beschränkt. Wird die Bauhöhe überschritten, bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Die Gestaltung der Stände sowie deren Abgrenzungen hat nach Anweisung des Veranstalters aufgrund der mit der Zuteilung übergebenen Pläne zu erfolgen.

Werbung bzw. das Verteilen von Werbematerial außerhalb des Ausstellungsplatzes ist nicht gestattet. Der Standaufbau muss spätestens bis 22.00 Uhr vor Ausstellungsbeginn abgeschlossen sein. Ist der Platz bis zu diesem Termin vom Aussteller nicht belegt, so hat der Veranstalter das Recht, über den Platz anderweitig zu verfügen, wobei die Verpflichtung zur Zahlung der Platzmiete aufrecht bleibt. Die vom Veranstalter bekanntgegebenen Auf- und Abbauezeiten sind einzuhalten. Bei nicht fristgerechtem Abbau ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Platzfläche auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchzuführen.

Die vorgeschriebene Aufbauhöhe darf auch nicht durch Transparente, Firmenschilder etc. überschritten werden. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Werbung außerhalb der Platzfläche ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters gestattet.

## 6. Sonderwünsche

Zusatzwünsche laut Angebotsliste. Telefonanschlüsse sind gegen Entrichtung von Nutzungsgebühren möglich. Elektrische Anlagen sowie Installationen müssen den Vorschriften entsprechen. Ein Stromanschluss der Koje oder Plakatfläche an das Stromnetz der Stadthalle kann durch den von der Stadthalle betrauten Elektriker durchgeführt werden. Der angefallene Stromverbrauch wird pro Kilowatt gesondert verrechnet. Installationen dürfen nur nach Genehmigung des zuständigen Hauselektrikers durchgeführt werden.

## 7. Reinigung Versicherung

Die Reinigung der allgemeinen Teile des Ausstellungsgebietes wird vom Veranstalter durchgeführt. Die Reinigung der Plätze ist vom Aussteller durchzuführen.

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten Gegenstände und Ausrüstungen, auch nicht für die von den Ausstellern, ihren Beauftragten, Angestellten oder Besuchern abgestellten Fahrzeuge. Der Veranstalter haftet auch nicht für Schäden jedweder Art, die im Zuge der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Ausstellung selbst, dessen Bediensteten oder Beauftragten, Besuchern oder dritter Personen, aus welchen Gründen immer, entstanden sind.

Der Aussteller haftet für die durch ihn, seine Bediensteten, Angestellten, Beauftragten oder seine Besucher verursachten Schäden jeder Art, wobei er den Veranstalter diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat.

**Senior**  
**aktuell**

**22.-25. März 2011**  
Täglich von 9.30–18.00 Uhr

Die junge Messe für alle über 50

# GESCHÄFTS- UND AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

## 8. Feuerpolizeiliche Schutzvorschriften

Die Ausstellung wird kommissioniert. Die Feuerpolizei duldet insbesondere kein Styropor und keine sonstigen leicht entflammbaren Gegenstände (Teppiche, Vorhänge und Dekorationsmaterial), sofern sie nicht mit einem Feuerschutzmittel imprägniert sind. Feuerlösch-einrichtungen und Gänge sind jederzeit freizuhalten. Verpackungsmaterial darf nicht in den Kojen und Gängen gelagert werden.

## 9. Ablehnung der Anmeldung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Anmeldung auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Nach erfolgter Platzzuteilung kann die Teilnahme abgelehnt werden, wenn ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren gegen den Aussteller eröffnet wurde oder droht, Forderungen aus früheren Messen vom Aussteller nicht beglichen worden sind, Waren ausgestellt werden sollen, die nicht dem Ausstellungsthema oder der in der Platzbestellung genannten Warengruppe entsprechen.

## 10. Warenverkauf

Das Entgegennehmen von Bestellungen und der Direktverkauf von Waren, die nicht zum unmittelbaren Verzehr bestimmt sind, sind im Rahmen dieser Veranstaltung ausgeschlossen. Proben – eventuell gegen eine geringe Schutzgebühr – dürfen nur im jeweils gemieteten Kojenbereich abgegeben werden.

## 11. Platzzuteilung

Über die Annahme von Anmeldungen und Platzzuteilung entscheidet allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne jede Begründung abzulehnen. Ein Aussteller erwirbt durch eine einmalige Zulassung zu einer Ausstellung keinerlei Rechtsanspruch auf Zulassung zu weiteren Ausstellungen. Soweit sich im Interesse der Veranstaltung die Notwendigkeit ergibt, nach Annahme der Anmeldung und Platzzuteilung einen anderen Ausstellungsplatz zuzuweisen, Ausmaß und Lage des Ausstellungsplatzes abzuändern oder bauliche Veränderungen durchzuführen, ist der Veranstalter hiezu berechtigt. Kann über einen zugewiesenen Platz nicht verfügt werden, so steht dem Aussteller lediglich Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Platzmiete zu. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

## 12. Sonderveranstaltungen

Sonderveranstaltungen, Musikdarbietungen, Vorführungen in Bild und Ton etc. auf den Ausstellungsplätzen oder im sonstigen Ausstellungsgelände dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters durchgeführt werden. Genehmigte Sonderveranstaltungen oder Vorführungen sind so durchzuführen, dass keine Belästigung durch Lärm, Staub, Abgase etc. verursacht oder der sonstige Ablauf der Ausstellung beeinträchtigt ist.

## 13. Abänderung Nebenabreden

Mündliche Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages wie mündliche Nebenabreden sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt werden.

## 14. Filmen Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, im Ausstellungsgelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in dem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus dem Urheberrecht.

## 15. Datenschutz

Der Aussteller erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die dem Veranstalter bekannt gegebenen persönlichen Daten vom Aussteller automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt werden.

## 16. Ausstellungszweck

Die Ausstellung ist eine Beratungsschau. Sie dient dem Zweck, unseren älteren Mitbürgern Informationen und Ratschläge zu bieten. Alle Präsentationen müssen dem Ausstellungszweck entsprechen.

## 17. Verletzung der Ausstellungsbedingungen

Nichtbeachtung oder Verstöße gegen die Ausstellungs- und Vertragsbedingungen, wie auch Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den Platz sofort zu schließen und die Räumung ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Dies geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers. Den Anordnungen und Weisungen der Ausstellungsleitung und deren Beauftragten ist vom Aussteller unbedingt Folge zu leisten.

## 18. Ergänzende Bestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Das Mitnehmen von Tieren jeder Art in die Ausstellungsräume ist verboten. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen der Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

**Die vorliegenden Geschäfts- und Ausstellungsbedingungen gelten auch für alle anderen im Rahmen der Ausstellungsteilnahme zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter abgeschlossenen Vereinbarungen. Mitteilungen können an die vom Aussteller zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam gerichtet werden.**

**Senior  
aktuell**

**22.-25. März 2011**  
Täglich von 9.30–18.00 Uhr

Die junge Messe für alle über 50